

Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
Sonnabends)

Preis viertel-  
jährlich 2,50 M  
durch die Post  
bezog. 3,00 M.



Inserations-  
preis die  
Doppel-Zelle  
50 Pfg. bei  
2maliger Auf-  
nahme 10%,  
bei 3--5  
maliger 20%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Dreihundertste Jahrgang.)

Nr. 22.

Münsterberg, Sonnabend, den 8. Mai

1920.

Am 22. Mai 1920, nachmittags 3 Uhr findet im Sitzungssaal des Kreishauses ein Kreisstag statt.  
Münsterberg, den 5. Mai 1920.

**Kartoffelablieferung.** Da die Kartoffelausfaat in der Hauptsache beendet ist, wird an baldige Ablieferung der noch abgabepflichtigen Kartoffelmengen hiermit erinnert. In den Städten und Industriegebieten herrscht, weil nur wöchentlich 2 — 3 Pfund Kartoffeln ausgegeben werden können, fürchterliche Kartoffel-Not. Die Ortsbehörden werden ersucht das Weitere zu veranlassen.  
Münsterberg, den 3. Mai 1920.

[H. 6901.] **Kohlenbezug aus den Gruben Neurode und Waldenburg.** Den Bewohnern des Kreises empfehle ich dringend in der gegenwärtig günstigen Zeit Kohle aus den Gruben der Kreise Neurode und Waldenburg mittels Fußgespannen oder Kraftwagen zu holen. Ich stelle daher anheim, umgehend bei der hiesigen Kreislohlenstelle Bezugsgenehmigungen (Bandabschleins) zu beantragen. Letztere sind von den Antragstellern an die betreffende Grubenverwaltung mit der Bitte um Belieferung einzusenden.  
Münsterberg, den 4. Mai 1920.

[H. 6772.] Der Herr Minister für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung macht in einem Erlasse vom 14. Februar darauf aufmerksam, daß die von geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche zu errichtenden Erziehungs- und Schulanstalten, einschließlich der Kindergärten, Kinderhorten, Kinderbewahranstalten, Handarbeits- und Hauswirtschaftsschulen usw. den Bestimmungen der Staatsministerialinstruktion von 1839 unterliegen und nach wie vor der darin vorgeschriebenen Genehmigung bedürfen. Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Münsterberg, den 5. Mai 1920.

[H. 626.] Dem kommunalen Kraftwerk Dypeln in Reiffe hat die Regierung das Recht verliehen Grundeigentum zu den Anlagen für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes u. a. innerhalb des Kreises Münsterberg in Anspruch zu nehmen, nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belassen, was ich hierdurch bekannt mache.  
Münsterberg, den 4. Mai 1920.

**Reichstagswahlen.** Auf Grund des § 15 der Reichswahlordnung für die Reichstagswahlen vom 1. Mai 1920 (R.-G.-Bl. Nr. 93 S. 717) ernenne ich für die diesjährigen Reichstagswahlen den Verwaltungsgeschäftsbereich Dr. Kern in Breslau zum Kreiswahlleiter für den 2. Wahlkreis, umfassend den Regierungsbezirk Breslau und zu seinem Stellvertreter den Regierungsrat Froß hier selbst. Zusatzlisten für den Kreiswahlleiter sind ohne Namensnennung zu richten an:  
den Herrn Kreiswahlleiter für den 2. Wahlkreis in Breslau, Regierung — Sitzungssaal.  
Breslau, den 5. Mai 1920.

Der Regierungspräsident. gez. Jaenicke.

[H. 6867.] Wird hiermit veröffentlicht.

Münsterberg, den 7. Mai 1920.



[H. 6632.] Reichstagswahlen. Im Anschluss an meine Kreisblattbekanntmachung vom 20. v. Mts., Kreisblatt S. 118/19 bringe ich nachstehend die Einteilung des Kreises in Wahlbezirke, die Namen der Wahlvorkörper und deren Stellvertreter und die Wahlräume mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß in der Stadt Mansfeld vom Magistrat die Wahlbezirke abgegrenzt, die Wahlvorkörper sowie deren Stellvertreter ernannt und die Wahlräume bestimmt werden.

Die betreffenden Drucksachen werden den Wahlvorkörpern der Wahlbezirke später mittels besonderer Anschriftens rechtzeitig zugehen.

Nr. d. Wahlbez.	Namen der Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden	Name des Wahlvorkörpers	Name des Stellv. Wahlvorkörpers	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Mansfeld Stadt			
2				
3				
4	Algersdorf Gem. u. Gut, Kraßwitz Gem., Dobrischau Gem. u. Gut, Pleßguth Gem.	Lehrer Hermann Dobrischau	Gemeindevork. Bollmann Kraßwitz	Wahlhaus Dobrischau
5	Alttheinrichau Gem. u. Gut	Gemeindevork. Klemenz	Gutsbesitzer Niblich	Gerihtskr. Alt Heinrichau
6	Bärdorf Gem. u. Gut	Gemeindevork. Fuhrmann	Hauptlehrer Kube	Raps'sches Wahlhaus
7	Bärwalde Gem. u. Gut	Gemeindevork. Klink	Hauptlehrer Starke	Gerihtskr. Bärwalde
8	Bergdorf Gem.	Gemeindevork. Koepper	Hauptlehrer Thienel	Gerihtskr. Bergdorf
9	Bernsdorf Gem. u. Gut	Gemeindevork. Leonhardt	Hauptlehrer Roth	Wahlhaus Bernsdorf
10	Deutsch Reudorf Gem. u. Gut, Heingendorf Gem. u. Gut	Gemeindevork. Pätzold Deutsch Reudorf	Gemeindevork. Finster Heingendorf	Wahlhaus Deutsch Reudorf
11	Eichau Gem. u. Gut	Gemeindevork. Paul	Lehrer Dierscher	Wahlhaus Eichau
12	Frömsdorf m. Forsthaus Gem.	Gemeindevork. Reumann	Lehrer Schick	Kirmes Wahlhaus Frömsdorf
13	Glambach Gem. u. Gut, Herbsdorf Gem., Groß Roffen Gem., Wenig Roffen Gem. u. Gut	Gemeindevork. Dubs Glambach	Gemeindevork. Duschal Herbsdorf	Wahlhaus Glambach
14		Gemeindevork. Saunshild Groß Roffen	Gemeindevork. Drechsler Wenig Roffen	Wahlhaus Groß Roffen
15	Mänchhof Gem. u. Gut, Eschammerhof Gut, Haltauf Gem. u. Gut, Runern Gem. u. Gut, Merzdorf Gut	Kontmeißer Brause Runern	Gemeindevork. Gärtner Haltauf	Wahlhaus Haltauf
16	Heinrichau Gem. u. Gut mit Wiesenhof	Gemeindevork. Milbner	Kaufmann Behmann	Wahlhaus J. Krone Heinrichau
17	Hertwigswalde Gem. u. Gut,	Gemeindevork. Zwienner	Gutsbesitzer Gentel	Zwienner's Wahlhaus
18	Karshwitz m. Miesowitz Gem. u. Gut, Tarshwitz Gem. u. Gut, Wilshwitz Gem. Raatz Gut	Gemeindevork. Schneider Karshwitz	Gemeindevork. Glagel Tarshwitz	Wahlhaus Karshwitz
19	Ober Johnsdorf Gem. und Gut, Krollau m. Schimmel Gem., Seipe Gem.	Gemeindevork. Faulhaber Krollau	Gemeindevork. Regwer Seipe	Wahlhaus Krollau

Nr. d. Wahlbez.	Namen der Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden	Name des Wahlverwalters	Name des stellv. Wahlverwalters	Bezeichnung des Wahlraumes
20	Liebenau Gem.	Gemeindevorst. Spittler	Lehrer Hirschberg	Pletsch's Gasthaus
21	Moschowitz Gem. u. Gut, Jesselwitz Gem. u. Gut	Gemeindevorst. Philipp Moschowitz	Lehrer Scheinert	Gerichtsr. Moschowitz
22	Neobischitz Gem. u. Gut, Rummelwitz Gem. u. Gut	Gemeindevorst. Trautmann Neobischitz	Gastwirt Senatsch Neobischitz	Senatsch Gasthaus Neobischitz
23	Neualtmannsdorf Gem.	Gemeindevorst. Haunschild	Gutbes. Blamel	Rürzel's Gasthaus
24	Neuhaus Gem. u. Gut m. Jägerberg	Gemeindevorst. Biegler	Revierförster Herfner	Gasthaus Neuhaus
25	Neuhof Gem. m. Forsthaus	Gemeindevorst. Dibriš	Förster Dardorf	Gasthaus Neuhof
26	Nieder Runzendorf Gem. u. Gut Ober Runzendorf Gem. u. Gut	Gemeindevorst. Spittler Nieder Runzendorf	Gemeindevorst. Volkmer Ober Runzendorf	Grottker's Gasthaus Nieder Runzendorf
27	Nieder Pomsdorf Gem. u. Gut, Sokendorf Gem., Ratterdorf Gem.	Gemeindevorst. Klose Nieder Pomsdorf	Gemeindevorst. Fischer Sokendorf	Gerichtsr. Nieder Pomsdorf
28	Ober Pomsdorf Gem. u. Gut, Brucksteine Gem. u. Gut	Gemeindevorst. Teuber Ober Pomsdorf	Gemeindevorst. Schneider Brucksteine	Gerichtsr. Ober Pomsdorf
29	Obersdorf Gem. u. Gut	Gemeindevorst. Schimmel	Lehrer Bogt	Mary's Gasthaus
30	Polnisch Neuborf Gem. u. Gut Neukarlsdorf Gem.	Gemeindevorst. Klose Polnisch Neuborf	Gemeindevorst. Böse Neukarlsdorf	Gasthaus Polnisch Neuborf
31	Poln. Peterwitz Gem. m. Waldwärterhaus, Welmsdorf Gem.	Gemeindevorst. Fischer Polnisch Peterwitz	Gemeindevorst. Welzel Welmsdorf	Gasthaus Polnisch Peterwitz
32	Reinbörstel Gem. u. Gut	Gemeindevorst. Geisler	Wahlbes. Barbsch	Gasthaus Reinbörstel
33	Rätisch Gem., Neumen Gem. m. Forsthaus, Taschenberg Gem. u. Gut	Gemeindevorst. Welzel Neumen	Gemeindevorst. Weinert Rätisch	Gasthaus Rätisch
34	Schilberg Gem. u. Gut	Gemeindevorst. Blaschke	Schöffe Reinhold Klose	Gasthaus Schilberg
35	Schlause Gem. u. Gut	Gemeindevorst. Klinkert	Schöffe Zahn	Tobich's Gasthaus
36	Schönjohndorf Gem. u. Gut, Sakrau Gem.	Gemeindevorst. Hagedorn Schönjohndorf	Gemeindevorst. Nidel Sacrau	Gasthaus Schönjohndorf
37	Tepliwoda Gem. u. Gut m. Saderau, Zinkwitz Gem. m. Waldwärterhaus	Gemeindevorst. Pletsch Tepliwoda	Gemeindevorst. Strauch Zinkwitz	Gasthaus Krone Tepliwoda
38	Weigoldsdorf Gem.	Gemeindevorst. Klose	Schöffe Nidel	Weigold's Gasthaus
39	Wiesenthal Gem.	Gemeindevorst. Klose	Schöffe Nidel	Weg's Gasthaus

Rünsterberg, den 4. Mai 1920.

Der Santrat. Dr. Richter.



## [H. 6572.] Reichstagswahlen.

A. In dem inzwischen ergangenen Reichswahlgesetz ist unter anderem die Bestimmung enthalten, daß

1. „die Ausübung des Wahlrechtes für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht ruht.

Zu den Soldaten im Sinne des § 2 Abs. 2 gehören die Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere des Reichsheeres und der Reichsmarine.

2. in der Ausübung ihrer Wahlberechtigung behindert sind Personen, die wegen Weisheitskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.“

Die Angabe im Abs. 3 meiner Kreisblattbekanntmachung vom 15. v. Mts., Kreisblatt S. 95, bezüglich der Wahlberechtigung des Soldatenstandes ist sonach unzutreffend. Der hiesige Magistrat und die Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises werden hiermit ersucht bezw. veranlaßt, Personen der vorstehend unter Nr. 1 und 2 gedachten Art, bei denen das Wahlrecht ruht, sofern sie in die Wählerliste aufgenommen sind, alsbald darin zu streichen und die Streichung am Rande der Wählerliste und unter Beachtung der auf Seite 119 des Kreisblattes angegebenen Anordnung noch vor der Auslegung der Wählerliste (also noch vor dem 9. Mai) vorzunehmen.

B. Was die Stimmzettel anlangt, so kommt die bisherige Vorschrift, wonach die Stimmzettel von mittelhartem Schreibpapier sein sollen, im Hinblick auf die Papiernot in Fortfall. Es wird daher auch Zeitungspapier zur Herstellung der Stimmzettel Verwendung finden können.

C. Das neue Reichswahlgesetz ordnet die Bildung von Wahlbezirken an. Bei den Nationalversammlungswahlen waren diese Bezirke als Stimmbezirke bezeichnet. Dementsprechend ist auch auf den Wählerlisten auf der Titelseite sowohl im Kopf als auch in dem Vordruck für die Auslegungsbekanntmachung das Wort „Stimmbezirk“ vorgegedruckt worden. Ich ersuche den hiesigen Magistrat und die Gemeinde- und Ortsvorstände, auf der Titelseite des Hauptexemplars als auch des Nebensexemplars der Wählerliste die Worte „Stimmbezirk“ in „Wahlbezirk“ handschriftlich abzuändern.

D. Eine Neuanschaffung von Wahlurnen wird nicht in Frage kommen, da bei den letzten National- und Landesversammlungswahlen die Anschaffung vorchriftsmäßiger Wahlurnen durch Verfügung vom 16. Dezember 1918, Kreisblatt S. 374, bereits angeordnet wurde.

Münsterberg, den 5. Mai 1920.

## [H. 6861.] Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Rindviehbestande des Gutbesizers Hugo Spittler in Liebenau wurde Maul- und Klauenseuche kreislärärztlich festgestellt.

Es wird daher mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten auf Grund des § 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519), folgendes angeordnet:

## I. Den Sperrbezirk bilden die verseuchten Gehöfte

A. Für die verseuchten Gehöfte gelten folgende Bestimmungen:

1. An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorte, wo sich seuchekrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.
2. Die Ställe oder sonstigen Standorte des Seuchengehöfts, wo Klauenvieh steht, werden unter Sperre gestellt. In besonderen Ausnahmefällen kann beim Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die Entfernung der abgesperrten Tiere aus dem Stalle zum Zwecke der sofortigen Abschachtung von mir gestattet werden.
3. Die Verwendung der auf Seuchengehöften befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöfts ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.
4. Geflügel ist in Seuchengehöften so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies soweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermbglichen.
5. Fremdes Klauenvieh ist von Seuchengehöften fernzuhalten.
6. Das Weggeben von Milch aus Seuchengehöften ist nur unter der Bedingung gestattet, daß vorherige Abkühlung oder eine andere ausreichende Erhitzung derselben erfolgt.

Sobald die Abheilung der Seuche an dem Vieh kreislärärztlich festgestellt ist, darf wieder rohe Milch aus den verseuchten Gehöften abgegeben werden.

7. Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus verseuchten Gehöften dürfen nur nach vorchriftsmäßiger erfolgter Desinfektion erfolgen (§ 12 Abs. 5 und 4 der Desinfektions-Anweisung.)
8. Futtermittel- und Strohvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit meiner Erlaubnis aus Seuchengehöften ausgeführt werden.
9. Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem



- Seuchengehöfte herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren.
10. Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus Seuchengehöften ausgeführt werden.
  11. Von gefallenem feuchentrunkener oder der Seuche verdächtigen Tiere sind die veränderten Teile einschließlich der Untersäße samt Haut bis zum Fesselgelenk, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalts, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner dürfen ohne vorherige Desinfektion nicht entfernt werden.
  12. Der Stallwanger der verseuchten Ställe, des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen, sowie die etwaigen Abflüsse aus der Dungklatte oder dem Jauchehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Übergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit dem gepulvertem frisch gelöstem Kalk erfolgen.
  13. Die gesperrten Ställe dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Ställe, dessen Vertreter, der mit der Verwaltung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und Tierärzten betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.
  14. Zur Wartung des Klauenviehs in Seuchengehöften dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.
  15. Das Abhalten von Ansammlungen einer größeren Anzahl von Personen in Seuchengehöften ist verboten.
- B. Für den Sperrbezirk** gelten im übrigen folgende Bestimmungen:
1. Sämtliches Klauenvieh **nicht verseuchter Gehöfte** des Sperrbezirks unterliegt der Stallsperrung, jedoch darf das abgeordnete Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Ausführung der Tiere zur Schlachtung durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesammte Klauenviehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist. Ueber die Erteilung der Genehmigung wird, wenn die Schlachtung im Seuchengebiete erfolgen soll, von mir, andernfalls vom Herrn Regierungspräsidenten Entscheidung getroffen.
- In dringlichen Fällen kann die Benutzung der Tiere zum Zuge innerhalb der Feldmark des Seuchengebietes durch die Ortspolizeibehörde gestattet werden.
2. An den Haupteingängen des Sperrbezirks sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: **„Maul- und Klauenseuche, Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen verboten“** leicht sichtbar anzubringen.
  3. Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anführung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine wird bis auf weiteres gestattet.
  4. Schlächtern, Viehflächtern, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.
  5. Dünge und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Genehmigung unter den polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßnahmen ausgeführt werden.
  6. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk, sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von mir und im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedarfes zu Aufzucht oder Zuchtzwecken vom Herrn Regierungspräsidenten gestattet werden. In Seuchengehöften darf die Einfuhr von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.
  7. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Austrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.
  8. Der Handel mit Klauenvieh und Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung, entweder außerhalb des Gemeindebezirks gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, ist verboten. Als Handel im Sinne der Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
  9. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh sind verboten. Das Verbot findet keine Anwendung auf dem eigenen, nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
  10. Die Abhaltung von öffentlichen Tiersehauen mit Klauenvieh sind verboten.
  11. Das Brauen von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 20, 20f. 3 der Viehseuchengesetz. Anordnung) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Beständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Ablieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind, ist verboten.

Ausnahmen von diesen Verböten können nur in besonderen Fällen vom Herrn Regierungspräsidenten mit Genehmigung des Herrn Ministers zugelassen werden.



## II. Von der Bildung eines Beobachtungs- und Schutzgebietes wird abgesehen.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach § 328 des Reichs-Krausgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Herr Amtsvorsteher und Gendarmerie-Wachmeister wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß vorstehend. Anordnungen streng durchgeführt und genau beachtet werden. Zuwiderhandlungen sind zur Bestrafung zu bringen.

Der Gemeindevorstand hat die vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Münsterberg, den 6. Mai 1920.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[H. 6862.] Maul- und Klauenseuche. Nachdem in Siebenau und in einigen Nachbarkreisen der Kreis der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, droht die Gefahr der Seuchenverbreitung auch dem hiesigen Kreise.

Im Interesse der Viehbefitzer ist es daher notwendig, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß der Verbreitung der Seuche im Kreise vorgebeugt wird. Dies wird wirksam nur dann erfolgen können, wenn die Viehbefitzer (auch die kleinen und kleinsten Wirte mit Schweine- und Ziegenbeständen) Hand in Hand mit der Tätigkeit der Behörde ihr Vieh durch eigene Sorgsamkeit vor dieser Seuche zu bewahren suchen.

Die Viehbefitzer des Kreises werden daher ersucht

1. Klauenvieh jeder Art nur aus seuchenfreien Gegenden zu kaufen und den Ankauf von Handelsvieh ganz zu unterlassen.
2. Wenn möglich die Anschaffung von Vieh für eine spätere Zeit aufzuschieben, nachdem die augenblickliche Gefahr beseitigt ist.
3. Fremden Personen, namentlich Fleischern, Viehhändlern, Viehflaktierern, Schäfern und dergleichen den Eintritt in die Stallungen nicht zu gestatten.
4. Beim Anzug von Gamasen, (Mellern pp.), aus versuchten Ortschaften darauf zu halten, daß diese Personen ihre Kleidungsstücke und Schuhwerk pp., gründlich desinfizieren, ehe sie die Ställe betreten.

Sollten bei Klauenvieh seuchenverdächtige Erscheinungen auftreten, dann hat jeder Besitzer (Verwalter) die Pflicht, dies sofort dem zuständigen Amtsvorsteher zu melden, damit der Kreisarzt mit der Untersuchung des Viehs betraut und durch sofortige strenge Sperrmaßnahmen die Seuche möglichst auf ihrem Herd beschränkt werden kann.

Ich mache darauf aufmerksam, daß, wer diese Meldungen unterläßt oder nicht binnen 24 Stunden erstattet, nach § 74 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.B. Seite 689) mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe von 15 bis 3000 Mark bestraft wird.

Die hauptsächlichsten Merkmale der Maul- und Klauenseuche sind: Verminderte oder aufgehobene Freßlust, Abnahme der Milchabsonderung, Epiicheln aus dem Munde, Steifheit oder Lahmheit auf mehreren Füßen, Blasen im Maul, am Euter, im Klauenspalt. Die Blasen platzen sehr frühzeitig, so daß man meist nur die abgehobenen, weiß gefärbten Schleimhaut- bzw. Hautschra und darunter die wundenroten Stellen sieht.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises haben vorstehende Bekanntmachung sofort durch Umlaufzettel weiter bekannt zu machen.

Münsterberg, den 6. Mai 1920.

[M. 154.] Bekanntmachung. Auf Grund des § 22 des Gesetzes über die Kriegsteilnahmen vom 18. Juni 1873 (R.G.B. S. 129) werden die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu Kriegsteilnahmen in Anspruch Genommenen aufgefordert, ihre Ansprüche auf Vergütung alsbald anzumelden, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Es sind anzumelden die Ansprüche:

- a. für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 bis 5, und § 23 des Gesetzes, soweit ländliche Ortschaften in Frage kommen bei mir und für die Stadt bei dem Magistrat hier selbst,
- b. für Leistungen nach § 28 des Gesetzes bei der Eisenbahnabteilung des Seeresabwicklungshauptamtes in Berlin,
- c. für Leistungen nach § 3 Ziffer 6 und § 25 des Gesetzes bei der Abwicklung-Intendantur des VI. Armeekorps in Breslau.

Die Anmeldungen müssen binnen einer mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden Anlauffrist von 1 Jahr 3 Monaten bei den unter a bis c bezeichneten Behörden vorliegen.

Die von den Gemeinden in Anspruch Genommenen haben ihre Ansprüche bei diesen Gemeinden innerhalb einer mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden Anlauffrist von einem Jahre anzubringen.

Mit dem Ablauf der vorgenannten Anlauffristen erlöschen die nicht gemeldeten Ansprüche.

Münsterberg, den 5. Mai 1920.

[F. 248.] Legitimations-Atteste bei Veräußerung von Pferden. Die immer zahlreicher vorkommenden Pferdebiebstähle geben mir Veranlassung die Bestimmungen der jetzt noch geltenden Verordnung vom 13. Februar 1843 (G.G. S. 75/76) nachstehend zum Abdruck zu bringen.



§ 1. Wer ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern will, ist verpflichtet, sich über seine Befugnis dazu, auf Ersuchen der Polizei, durch ein amtliches Attest (§§ 557.) auszuweisen.

§ 2. Führt er diesen Nachweis nicht, so ist die Polizei Behörde befugt, das Pferd in Beschlag zu nehmen. Ueber die Beschlagnahme ist, unter genauer Beschreibung des Pferdes, eine Anzeige unverzüglich in die geeigneten öffentlichen Blätter der Umgegend, und erforderlichen Falls in das Amtsblatt, auf Kosten des Besitzers einzulegen mit der Aufforderung zur Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigentums-Ansprüche.

§ 3. Werden dergleichen Ansprüche binnen 4 Wochen vom Tage der Beschlagnahme an gemeldet, nicht angemeldet, so ist das Pferd dem Besitzer wieder zu verabsorgen, welcher dasselbe aus dem polizeilichen Gewahrsam zurückzunehmen und die Kosten der Fütterung, so wie der öffentlichen Bekanntmachung zu bezahlen verpflichtet ist.

§ 4. Wer ein Pferd von einer ihm unbekannt Person erwirbt, ohne daß diese durch ein vorchriftmäßiges Attest (§ 5) über ihre Befugnis zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen, hat dadurch allein eine Polizeistrafe von fünf Talern oder acht Tage Gefängnis verwirkt. Das Pferd aber wird in Beschlag genommen und damit nach Verschrift des § 2 verfahren.

§ 5. Das Attest über die Legitimation zur Veräußerung eines Pferdes muß enthalten:

1. Namen und Stand des Eigentümers, sowie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist;
2. die Bezeichnung des Pferdes, nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwaigen besonderen Kennzeichen;
3. Ort und Datum der Ausstellung in Buchstaben ausgeschrieben;
4. Namen des Ausstellers unter beglaubigender Beibringung des Siegels.

§ 6. Ein solches Attest gilt längstens für die Dauer von vier Wochen und dient während derselben einem jeden Besitzer des darin bezeichneten Pferdes zur Legitimation.

§ 7. Die Ausstellung der Legitimationsatteste erfolgt in den Städten von der Polizeibehörde, auf dem Lande von den Gutsherrschaften für sich und ihre Einfassen; wo keine Gutsherrschaften vorhanden sind, haben die Regierungen die Distriktskommissarien, die Dorfschulzen, oder andere geeignete Personen mit der Ausstellung der Atteste zu beauftragen und solches durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§ 8. Die Erteilung des Attestes darf Niemanden versagt werden, welcher nachweist, wie er redlicher Weise zum Besitze des Pferdes gelangt ist, oder zwei glaubwürdige Zeugen stellt, welche die Tatsache besunden, daß er seit drei Monaten das Pferd im freiem Gebrauch gehabt hat.

§ 9. Die Ausfertigung des Attestes erfolgt jederzeit stempel- und kostenfrei.

Die Pferdebekäufer und Verkäufer werden ersucht diese Vorschriften genau zu beachten, damit der Pferdebeibehalt nach Möglichkeit unterbrückt wird.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmerie Beamten des Kreises werden angewiesen in dieser Beziehung fortgesetzt eine scharfe Kontrolle auszuüben.

Münsterberg, den 29. April 1920.

[H. 6526.] **Wandergewerbefcheine für den Handel mit Lebensmitteln.** Die höheren Orts mir mitgeteilt wird, ist ein starkes Ueberhandnehmen der Anträge auf Erteilung von Wandergewerbefcheinen zum Handel mit Lebensmitteln beobachtet worden. Dadurch wird die ordnungsmäßige Rationierung der Lebensmittel erschwert, wenn nicht gar gefährdet und dem Schleißhandel starker Vorstoß geleistet, sodas die tunlichste Einschränkung dergleicher Wandergewerbefcheine geboten ist.

Zu diesem Zwecke wurde angeordnet, daß in den Fällen, in denen die Versagungsgründe der §§ 57, 57 a und 57 b der R. G. O. nicht ausreichen und die Antragsteller nicht bereits vor dem 1. August 1914 Handel mit Lebens- und Futtermitteln betrieben haben, und daher nur die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916, R. G. Bl. S. 581 Anwendung finden kann, in den Antragsnachweisungen auf Erteilung von Wandergewerbefcheinen auf der ersten Seite stets anzugeben ist, seit wann die Antragsteller Handel mit Lebensmitteln betreiben und ob und aus welchen besonderen Verdachtsgründen die Versagung des Scheines für erforderlich gehalten wird. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß durch allzustrenge Durchführung dieser Bestimmung Kriegsbeschädigten oder anderen Erwerbslosen in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Notlage die Erhaltungsmöglichkeit genommen wird.

Die hiesige Polizeiverwaltung und die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, bei Aufnahme von Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbefcheinen und Einreichung der Antragsnachweisung hierher Vorliegendes genau zu beachten.

Münsterberg, den 1. Mai 1920.

[H. 9488.] Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt hat vom 1. April d. Js. ab ein Ministerialblatt unter dem Titel: **Volkswohlfahrt Amtsblatt u. Halbmonatsschrift des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt** herausgegeben, welches durch die Post oder im Buchhandel bezogen werden kann. Interessenten werden darauf aufmerksam gemacht.

Münsterberg, den 3. Mai 1920.

[H. 6509.] Der dem Handelsmann Nettig in Galtaus unterm 27. Oktober 1916 gemäß der Verordnung vom 24. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 581) erteilte Erlaubnischein zum Handel gegenüber Wiederverkäufern mit Wild, Geflügel und sonstigen Lebensmitteln gältig in den Kreisen Münsterberg, Ströben und Großhau, ist zurückgezogen und für ungültig erklärt worden.

Münsterberg, den 5. Mai 1920.



Dem Handelsmann Josef Lampe aus Fortwigwalde ist gemäß der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R.G.-Bl. S. 581/84) die Erlaubnis erteilt worden, im Regierungsbezirk Breslau den Handel mit Eiern, Geflügel, Obst und Wild zu betreiben.

Diese Erlaubnis kann jederzeit wieder entzogen werden.

Münsterberg, den 30. April 1920.

Der Landrat. Dr. Richter.

Einige Guts- und Gemeindevorsteher sind noch mit der Einreichung der Nachweisung des vom 1. April d. J. ermittelten Bestandes von Hunden rückständig. Zur Vermeidung schriftlicher Erinnerungen wird um baldige Einreichung ersucht. (Vergl. Kreisblatt-Verfügung vom 20. März 1920, Kreisblatt Seite 74).

Münsterberg, den 4. April 1920.

Um die Imker! Den Bemühungen der Staatsregierung um Schaltung der heimischen Bienenzucht ist es gelungen, seitens des Reichs noch eine weitere Menge von Zucker zur Bienensütterung frei zu bekommen. Infolgedessen können unter den bereits bekanntgegebenen Bedingungen für jedes überwinterte Bienenvolk statt  $2\frac{1}{2}$  Pfund 4 Pfund Zucker gegeben werden. Jedoch wird ausdrücklich betont, daß eine besondere Ueberweisung von Herbstzucker unter keinen Umständen stattfindet. Vielmehr wird den Imkern dringend geraten, sich für alle Fälle einen kleinen Bestand zurückzulegen.

Münsterberg, den 6. Mai 1920.

**Verkauf von Kuh- und Zuchtvieh.** Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die Ausfuhr von Vieh aus dem Kreise der Genehmigung des Viehhandelsverbandes bedarf und daß auch zum Verbringen bzw. Fortführen verkaufter Tiere innerhalb des Kreises von Ort zu Ort und im gleichen Ort von Stall zu Stall die Genehmigung des Kreis Ausschusses erforderlich und vorher einzuholen ist.

Jede Veränderung im Viehbestande ist innerhalb 24 Stunden dem Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher anzuzeigen. Gegen Verstöße in dieser Hinsicht wird eingeschritten. (Vergl. Anordnungen Kreisblatt 1918, S. 354 und Kreisblatt 1919, S. 261.)

Münsterberg, den 1. Mai 1920.

„Auf den Abschnitt **Begräube**“ für Mai erhalten die Inhaber von Brotarten aus den Landgemeinden und Gutsbezirken 300 gr. Haferknoten (los) zu 85 Pfg. oder  $\frac{1}{2}$  Pfund Padung zu 105 Pfg. oder 300 gr. amerik. Bohnen zu 80 Pfg. oder 300 gr. Graupen zu 45 Pfg. oder 300 gr. Rubeln zu 120 Pfg. oder 300 gr. Suppenmehl zu 54 Pfg. oder drei Suppenwürfel zu je 13 Pfg. gegen vorherige Abgabe des Bestellabschnittes, demnachst der Quittung bei den bisherigen ländlichen Verkaufsstellen, in Münsterberg bei den Kaufleuten Saugwitz und Bischof.

Die Belieferung der Verkaufsstellen erfolgt in der bisher üblichen Weise.

Eine bestimmte Ware kann nicht beansprucht werden.

Auf Kinderkarten oder ärztlichen Ausweis für Kranke wird Kindergerstenmehl mit 1,25 Mk. je Pfund, nach Eintreffen auch Grieß mit 92 Pfg. je Pfund verabsolgt.

Auf die Brotaufschichtmarkt für Mai gelangt  $\frac{1}{2}$  Pfund Marmelade oder  $\frac{1}{2}$  Pfund Kunsthonig zu je 1,85 Mk. zur Ausgabe.

Münsterberg, den 1. Mai 1920.

**Herabsetzung der Butterration.** Da der Kreis in letzter Zeit in vermehrtem Umfange zur Milchlieferung im Bedarfsgebiete, insbesondere nach Breslau und Oberschlesien herangezogen wurde, ist es nicht mehr möglich, die Butterration von 14 tägig 50 gr. überall aufrecht zu erhalten. Um eine gleichmäßige und gerechte Butterverteilung im Kreise durchzuführen, ist aus dem vorerwähnten Grunde, der Kreis Ausschuss genötigt, die Butterration mit Wirkung vom 3. Mai d. J. ab auf 14 tägig 30 gr. herabzusetzen.

Als Ersatz für den Ausfall von Butter sind dem Kreise außer der üblichen Margarineration 2 Sonderrationen von je 100 gr. Kolofett und eine weitere Sonderration von 100 gr. Schmalz von der Bezirksstellenstelle in Aussicht gestellt worden.

Münsterberg, den 1. Mai 1920.

Der Kreis Ausschuss. Dr. Richter.

[E.-St. 3022.] Die Frist zur Abgabe der Steuer-Erklärung vom Vermögenszuwachs wird für den Kreis Münsterberg bis zum 20. Mai d. J. verlängert.

Münsterberg, den 5. Mai 1920.

Zweigsteueramt. Apitz, Rechnungsrat.

Mit Rücksicht auf die Verminderung des Heeres sind sämtliche Werbungen für die Reichswehr sofort eingekellert.

Es können daher von den Werbeposten Münsterberg, der bei der hiesigen Versorgungsstelle bestand, und dessen Tätigkeit fortfallen. Freiwillige nicht mehr angenommen werden.

Münsterberg, den 3. Mai 1920.

Versorgungsstelle.

**Kapitalertragssteuer.** Für den Empfang der Kapitalertragssteuer ist die Finanzkasse in Münsterberg, Schles., die vorläufig mit der staatlichen Kreisasse in Münsterberg organisch verbunden ist, zuständig.



**Sämtliche Kapitalertragssteuerzahlungen der in den Kreisen Graubünden und Münsterberg wohnhaften Rindschuldner sind daher zu richten:**

**An die Finanzkasse in Münsterberg i. Schles.**

Der Postscriptum halber empfiehlt es sich, die Beträge mittels Scheckkarte auf das Postcheckkonto der Kreis-  
kasse, Münsterberg i. Schles. Nr. 6940, Postfachamt Breslau, einzuzahlen.

Zur Vermeidung von Rückfragen ist der Finanzkasse gleichzeitig auf dem Scheckkartenabschlusse oder durch be-  
sonderes Schreiben folgende Anzeige zu machen:

Dem Finanzamt in . . . . . den . . . . . 1920 ..  
in . . . . . teige ich an, daß ich an . . . . .  
von . . . . . Mark an Zinsen . . . . . Mark für die Zeit vom . . . . . (Straße und Hausnummer) aus einer Kapitalschuld  
Ich habe bei der Zahlung am . . . . . bis . . . . . schulde,  
und überweise den abgezogenen Betrag — auf das Postcheckkonto — der Kreis-  
kasse vom Hundert — . . . . . Mark einbehalten  
(Unterzeichner) . . . . .  
Münsterberg, den 4. Mai 1920. . . . . (Adresse)

Die Finanzkasse. Hoppe, Rentmeister.

Die für die Ernte 1920 gültigen

# Oel- und Samenpreise

sind lt. R.-G. Bl. Nr. 69 wie folgt festgesetzt:

Waps	2300	Mr. per Tonne
Wassersenf	1400	" " "
Wohn	2500	" " "
Saatsamen	1600	" " "
Senfsaat	1800	" " "
Mühsen	2200	" " "
Dotter	1800	" " "
Leinsamen	2000	" " "
Sonnenblumenkerne	1800	" " "

Die endgültige Festsetzung der Preise erfolgt bis zu Beginn der Ernte unter entsprechender Berücksichtigung der bis dahin entstandenen Produktionskosten.

## Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette.

Anbauverträge sind abzuschließen mit dem

Kommissionär: Firma

**Wagner, Münsterberg, Getreidegeschäft.**

## Jagdverpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird

**Dienstag, den 25. Mai 1920,**

nachmittags 7 Uhr im Schönfelder'schen Gast-  
hause in Zeipe die Gemeindejagd beschränkt öffentlich  
versteigend, (d. h. es werden nur Angehörige der in-  
griener Gemeinde wohnen zum Bieten zugelassen) auf  
6 Jahre verpachten.

Die Pachtbedingungen werden im Termin nochmals  
bekannt gemacht.

Zeipe, den 5. Mai 1920.

Der Jagdvorsteher. Regwer.

# Lohnpflügen für Herbst und früher

nimmt Aufträge entgegen

**Wirtschaftsamt Piskowik bei Glatz.**

# Kirschenverkauf.

Der Verkauf der Kirschen diesjähriger Ernte von einigen  
Kreishäusern findet an die Meistbietenden am

**Donnerstag, den 20. Mai 1920, vorm. 9 Uhr**

im **Deutschen Kaiser** zu Münsterberg statt.

**Der Kreisausschuß Münsterberg.**

Dr. Richter.

## Kaufe

von Privaten und Händlern bei sofortiger  
Bezahlung jeden Kleinen wie großen Posten

# — Eier —

sowie alle Arten

# — Geflügel —

ebenfalls zum gewöhnlichen,  
zu den höchsten Tagespreisen.

**Max Foerster,**

Münsterberg, Junkernstraße 4.



# Unterhaltungslektüre

ist vorrätig in

J. A. Troedel's Buchhandlung,

Münsterberg, Burgstraße 6.

# Katholische Gebetbücher

empfiehlt in guten Einbänden

J. A. Troedel's Buchhandlung,

Münsterberg, Burgstraße 6.